

VQF Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen

Baarerstrasse 112
Postfach
6302 Zug

Telefon 041 763 28 20
Telefax 041 763 28 23
e-mail info@vqf.ch
Internet www.vqf.ch

Einschreiben / vorab per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 8. Januar 2013
CK

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2012, mit welchem Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) eröffneten, und danken Ihnen für die Einladung zur Einreichung einer Stellungnahme. Der VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen ist die grösste Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach Art. 24 ff. des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG). Die Aktivmitgliedschaft beim VQF kann durch berufsmässige oder nicht berufsmässige Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG erworben werden (Art. 3 Abs. 1 Statuten des VQF). Der VQF ist eine branchenübergreifende SRO und verfügt demnach über Mitglieder aus allen Kategorien der Finanzintermediation im sogenannten "übrigen Finanzsektor" (auch "Parabankensektor" oder "Nichtbankensektor" genannt). Als grösste, älteste und branchenübergreifend tätige SRO verfügt der VQF über ca. 1'550 Aktivmitglieder sowie über langjährige und umfangreiche Kenntnisse des Parabankensektors. Neben seiner Funktion als SRO ist der VQF auch eine Branchenorganisation für unabhängige Vermögensverwalter (BOVV) gemäss dem Kollektivanlagengesetz (KAG) mit von der FINMA anerkannten Standesregeln in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung. In diesen Standesregeln wird geregelt, was ein Vermögensverwaltungsvertrag beinhalten und wie der Vermögensverwaltungsvertrag umgesetzt werden muss. Damit wird dem Anleger Schutz Rechnung getragen.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

A. Art. 3 Abs. 3 E-KKV

1. Darstellung der Neuerung

Nicht als Vertrieb gemäss Art. 3 Referendumsentwurf zum KAG (nachfolgend „RE-KAG“) gilt gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a RE-KAG „[...] der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen, die auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Anlegerin oder des Anlegers erfolgen, insbesondere im Rahmen von Beratungsverträgen und bloss ausführenden Transaktionen“. Der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen erfolgt gemäss Art. 3 Abs. 2 Vernehmlassungsentwurf KKV (nachfolgend „E-KKV“) dann auf Veranlassung oder Eigeninitiative der Anlegerin oder des Anlegers, wenn „die Anlegerin oder der An-

V Q F

leger ohne vorgängige Einwirkung oder Kontaktnahme namentlich des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, des Vertriebsträgers oder des Vertreters [...] Anteile einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage erwirbt". Als Beratungsverträge gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a RE-KAG gelten gemäss Art. 3 Abs. 3 E-KKV „Verträge, die ein langfristiges entgeltliches Beratungsverhältnis bezwecken und mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes schriftlich abgeschlossen werden“. Finanzintermediäre nach Art. 10 Abs. 3 lit. a RE-KAG sind dabei „beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken“.

2. Beurteilung durch den VQF

Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a RE-KAG erfolgt die „Veranlassung oder Eigeninitiative der Anlegerin oder des Anlegers“ zwar „insbesondere“ im Rahmen „eines Beratungsvertrages“ verbunden mit „bloss ausführenden Transaktionen“. Das Gesetz schliesst jedoch den Rahmen weiterer Vertragstypen nicht aus. Nicht nachvollziehbar ist deshalb die in Art. 3 Abs. 3 E-KKV vorgesehene Beschränkung der Beratungsverträge i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. a RE-KAG auf solche, welche „mit einem Finanzintermediär im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes“ abgeschlossen wurden. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, mit Banken, Effekthändlern, Zentralbanken u. dgl. abgeschlossene „execution-only“-Beratungsverträge aus dem Anwendungsbereich des KAG auszuschliessen und damit gegenüber „execution-only“-Beratungsverträge mit unabhängigen Anlageberatern zu privilegieren. Weder der Anlegerschutz noch die Übernahme internationaler Standards rechtfertigen, dass ein „execution-only“-Beratungsvertrag, welcher mit einem unabhängigen Anlageberater abgeschlossen wurde, nicht mehr wie im geltenden Recht aus dem Anwendungsbereich des KAG ausgenommen wird, sondern neu als Vertrieb im Sinne von Art. 3 RE-KAG gelten soll.

Art. 3 Abs. 3 E-KKV ist deshalb vollständig ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist der 2. Halbsatz der genannten Bestimmung („und mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes schriftlich abgeschlossen werden“) ersatzlos zu streichen. Subeventualiter ist der 2. Halbsatz der genannten Bestimmung wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen in Eckklammern): „und mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes [oder im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997] schriftlich abgeschlossen werden“.

B. **Art. 6 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 E-KKV**

1. Darstellung der Neuerung

Gemäss Art. 10 Abs. 3bis RE-KAG „[können] vermögende Privatpersonen [...] schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten wollen“, wobei „der Bundesrat [...] die Eignung dieser Personen als

V Q F

qualifizierte Anlegerinnen und Anleger zusätzlich von Bedingungen, namentlich von fachlichen Qualifikationen, abhängig machen [kann]“. Art. 6 Abs. 1 lit. a E-KKV legt fest, dass als vermögende Privatperson nach Art. 10 Abs. 3bis RE-KAG „jede natürliche Person“ gilt, die im Zeitpunkt des Erwerbs kollektiver Kapitalanlagen nachweist, dass sie kumulativ (1) „aufgrund der persönlichen Ausbildung und der persönlichen beruflichen Erfahrung über Marktkenntnisse verfügt, die mit denjenigen der Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 vergleichbar sind“ und (2) „über ein Anlagevermögen von mindestens 500 000 Franken verfügt“.

2. Beurteilung durch den VQF

Zwar macht der Bundesrat von der Befähigung gemäss Art. 10 Abs. 3bis RE-KAG in Art. 6 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 E-KKV Gebrauch, letztere Bestimmung enthält jedoch ausschliesslich auslegungsbedürftige Begriffe: „mit Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 (des Gesetzes) vergleichbare Marktkenntnisse“, aufgrund der „persönlichen Ausbildung“ sowie der „persönlichen beruflichen Erfahrung“. Statt Art. 10 Abs. 3bis RE-KAG zu konkretisieren, wirft Art. 6 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 E-KKV neue Fragen auf: Wann gelten die Marktkenntnisse einer natürlichen Person als mit einer Bank, einer Fondsleitung oder etwa einer Versicherungseinrichtung vergleichbar? Was gilt als ausreichende persönliche Ausbildung bzw. berufliche Erfahrung? Die Verordnung lässt diese Fragen offen. Damit überlässt der Bundesrat die Auslegung den Gerichten, so dass Rechtssicherheit erst nach einer diesbezüglichen Rechtsprechung geschaffen werden kann. Dies ist vor dem Hintergrund der Konsequenzen einer im Nachhinein zu Unrecht angenommenen vermögenden Privatperson nach Art. 10 Abs. 3bis RE-KAG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a E-KKV infolge mangelnder Umschreibung der entsprechenden Voraussetzungen in der Verordnung nicht annehmbar.

Aus Rechtssicherheitsgründen sowie um ein „Swiss finish“ in der Umsetzung der internationalen Standards zu vermeiden, drängt es sich auf, in Art. 6 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 E-KKV die Formulierung der – an dieser Stelle zu Grunde gelegten – Richtlinie 2004/39/EG (MiFID), Anhang 2 (Titel II, Ziff. 1 letzter Absatz), zu übernehmen und die genannte Bestimmung durch Folgende zu ersetzen: „(1.) *mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor, welche Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt, tätig ist oder war*“.

C. **Art. 6 Abs. 1 lit. b E-KKV**

1. Darstellung der Neuerung

Art. 6 Abs. 1 lit. b E-KKV sieht vor, dass als vermögende Privatperson i.S.v. Art. 10 Abs. 3bis RE-KAG ferner jede natürliche Person gilt, welche zum Zeitpunkt des Erwerbs kollektiver Kapitalanlagen „*schriftlich bestätigt, dass sie [...] über ein Vermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken verfügt*“.

V Q F

2. Beurteilung durch den VQF

In Art. 6 Abs. 1 der geltenden KKV liegt der Grenzbetrag bei „*mindestens 2 Millionen Franken*“. Zwar kann das Vermögen i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. b E-KKV gemäss Art. 6 Abs. 4 E-KKV immobile Vermögenswerte von höchstens 2 Millionen Franken umfassen. Diese 2.5-fache Erhöhung der Schwelle zur vermögenden Privatperson als qualifizierter Anleger nach Art. 10 Abs. 3bis RE-KAG lässt sich jedoch aus Gründen weder der Anpassung an internationale Standards noch des Anlegerschutzes rechtfertigen. Im Gegenteil liegt die Grenze der Finanzanlagen zum „professionellen Anleger“ gemäss AIFMD und MiFID auf EUR 500'000.00. Die geltende Schwelle von CHF 2 Millionen Franken ist somit AIFMD und MiFID-kompatibel und muss folglich beibehalten bleiben.

Art. 6 Abs. 1 lit. b E-KKV ist deshalb wie folgt anzupassen (Ergänzung in Eckklammern): „*die Anlegerin oder der Anleger bestätigt, dass sie oder er über ein Vermögen von mindestens [2] Millionen Schweizer Franken verfügt*“.

D. **Art. 6 Abs. 6 E-KKV**

1. Darstellung der Neuerung

Als letzter Absatz der Bestimmung sieht Art. 6 Abs. 6 E-KKV vor, dass „*die FINMA [...] die Einzelheiten über den Nachweis [regelt]*“.

2. Beurteilung durch den VQF

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Anforderungen an den Nachweis der beweisbedürftigen Elemente von Art. 6 E-KKV aus Rechtssicherheitsgründen so gering als möglich gehalten werden müssen.

E. **Art. 8 E-KKV**

1. Darstellung der Neuerung

Art. 13 Abs. 3 RE-KAG legt fest, dass „*der Bundesrat [...] Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Vertriebsträger sowie Vertreter, die bereits einer anderen gleichwertigen staatlichen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht befreien [kann]*“.

2. Beurteilung durch den VQF

Zwar sind gemäss Art. 8 E-KKV Fondsleitungen, Banken, Effektenhändler und Versicherungseinrichtungen von der Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie für Vertriebsträger (Abs. 1), Träger einer Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen von einer Vertriebsträgerbewilligung (Abs. 2) und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger (Abs. 3) befreit. Unter „*einer anderen gleichwertigen staatlichen Aufsicht*“ gemäss Art. 13 Abs. 3 RE-KAG müsste ferner die dele-

gierte Beaufsichtigung durch eine Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung zu verstehen sein, da die Aufsicht einer solchen Branchenorganisation über die Beaufsichtigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht als „staatliche Aufsicht“ zu qualifizieren ist, eine solche Branchenorganisation somit als „gleichwertige Aufsicht“ betrachtet werden sollte, unter der Bedingung, dass deren Verhaltensregeln mit den ggf. fehlenden KAG-Bestimmungen ergänzt werden.

Würde in Art. 8 E-KKV die Beaufsichtigung durch eine Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung als „andere gleichwertige staatliche Aufsicht“ definiert werden, müssten Mitglieder einer Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung keine FINMA-Bewilligung mehr beantragen. Diese Auslegung würde darüber hinaus für die FINMA selbst von Vorteil sein, da die Anzahl der direkt Beaufsichtigten der FINMA und die dafür nötigen Ressourcen entsprechend gering gehalten werden könnten.

F. Prüfung der FINMA-Bewilligungsvoraussetzungen durch Branchenorganisationen für die Vermögensverwaltung

Würden Branchenorganisationen für die Vermögensverwaltung nicht als „andere gleichwertige staatliche Aufsicht“ gemäss Art. 13 Abs. 3 RE-KAG anerkannt werden (vgl. Bst. E des vorliegenden Schreibens), müsste folgendes Anliegen berücksichtigt werden:

Art. 13 Abs. 1 RE-KAG sieht vor, dass „wer kollektive Kapitalanlagen verwaltet, aufbewahrt oder an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreibt, [...] eine Bewilligung der FINMA [braucht]“. Gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. f RE-KAG „[...] müssen [u.a.] Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen [eine Bewilligung] beantragen“.

Unumstritten ist, dass die Erteilung der Bewilligung lediglich von der FINMA selbst (über eine Verfügung) erteilt werden kann.

Gemäss FINMA-Mitteilung Nr. 35 vom 20. Februar 2012 müssen Bewilligungsträger dabei folgende Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen (Überblick): (1) Sitz/Wohnsitz in der Schweiz; (2) Rechtsform gemäss Art. 18 KAG (juristische Person); (3) Verwaltung mindestens einer kollektiven Kapitalanlage; (4) Beschäftigung von qualifiziertem Personal (guter Ruf und fachliche Qualifikationen, keine Verwicklung in Gerichtsverfahren); (5) finanzielle Garantien (bar einzuzahlendes Mindestkapital von CHF 200'000.00 zur Gewährung der sicheren Ertragslage und zur Abfederung allfälliger Haftungsansprüche); (6) organisatorische Massnahmen (Wahrnehmung von getrennten Organen der Aufgaben der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einerseits und der Geschäftsleitung andererseits); (7) Verfassung von Statuten; (8) Verfassung eines schriftlichen Vertrages mit den Kunden und (9) Einhaltung der Verhaltensregeln nach Art. 20 ff. KAG i.V.m. Art. 31 ff. KKV.

Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen ist in der FINMA-Mitteilung Nr. 36 vom 23. März 2012 geregelt und sieht auf Seite 6 vor, dass „die materielle Beurteilung [der Bewilligungsvoraussetzungen] [...] einen ver-

V Q F

tieften Einblick in die Geschäftsfelder, Strukturen und Abläufe im Unternehmen voraus[setzt]. Oftmals verlangt die FINMA deshalb vom Gesuchsteller in diesem Verfahrensstadium zusätzliche Auskünfte und Unterlagen“.

Die meisten der genannten Bewilligungsvoraussetzungen (1, 2, 4, 8 u. 9) umfassen Elemente, die bereits für die Aufnahme in eine Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung verlangt werden. Um die Erfüllung der FINMA-Bewilligungsvoraussetzungen zu beurteilen, müssten Branchenorganisationen für die Vermögensverwaltung somit nur wenige zusätzliche Informationen über das eigene Mitglied einholen.

Die Prüfung der FINMA-Bewilligungsvoraussetzungen müsste deshalb an die Branchenorganisationen für die Vermögensverwaltung delegiert werden. Die Branchenorganisationen für die Vermögensverwaltung sind geradezu prädestiniert, diese Aufsicht wahrnehmen zu können. Zwar enthält Art. 13 Abs. 1 RE-KAG keine Delegationsnorm, die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen wird jedoch in den genannten FINMA-Mitteilungen geregelt, so dass vorliegendes Anliegen in der betreffenden FINMA-Mitteilung (Nr. 36 vom 23. März 2012) umgesetzt werden müsste.

G. Art. 12 Abs. 6 E-KKV und Art. 12a Abs. 4 E-KKV

1. Darstellung der Neuerung

Art. 12 E-KKV und Art. 12a E-KKV konkretisieren Art. 14 Abs. 1 lit. c RE-KAG und definieren die Bewilligungsvoraussetzungen in Bezug auf die Betriebsorganisation bzw. das Riskmanagement, das interne Kontrollsystem und die Compliance der Bewilligungsträger. Art. 12 Abs. 6 E-KKV und Art. 12a Abs. 4 E-KKV legen fest, dass „[die FINMA] [...] *in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren [kann]*“.

2. Beurteilung durch den VQF

Diese Bestimmungen bieten der FINMA einen grossen Auslegungsspielraum und bergen die Gefahr, dass die Anforderungen an die Betriebsorganisation, das Riskmanagement, das interne Kontrollsystem und die Compliance eines Bewilligungsträgers über Gebühr ausgedehnt werden. Eine Erhöhung der entsprechenden Anforderungen muss einen risikobasierten Ansatz haben. Art. 12 Abs. 6 E-KKV und Art. 12a Abs. 4 E-KKV müssen deshalb zumindest zwingend vorsehen, dass die Organisationsvorgaben von Art. 12 E-KKV und Art. 12a E-KKV lediglich dann von der FINMA erhöht werden dürfen, wenn dies durch das überdurchschnittlich hohe Geschäftsvolumen oder die ausserordentliche komplexe Geschäftstätigkeit gerechtfertigt wird.

H. Art. 19 Abs. 1bis E-KKV

1. Darstellung der Neuerung

Gemäss Art. 19 Abs. 1 E-KKV, welcher Art. 14 Abs. 1 lit. d und Art. 18 Abs. 3 KAG konkretisiert, „[muss] *das Mindestkapital von Vermögensverwaltern [...] 200'000 Franken betragen und bar einbezahlt sein*“. Diese Bestimmung soll jedoch lediglich für Vermögensverwalter ausschliesslich schweizerischer Fonds gelten, denn Art. 19 Abs. 1bis E-KKV sieht vor, dass „*das Mindestkapital von Vermögensverwaltern, die für ausländische kollektive Kapitalanlagen das Fondsgeschäft ausüben, [...] 500 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein [muss]*“. Diese erhöhte Mindestkapitalanforderung für Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen wird im Bericht mit der Argumentation begründet, dass damit eine Äquivalenz mit der AIFM-Richtlinie gewährleistet werde, wobei sich ein gegenüber Art. 9 AIFM-Richtlinie „*leicht erhöhtes*“ Mindestkapital dadurch rechtfertige, dass das Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen mit einem erhöhten Reputationsrisiko verbunden sei.

2. Beurteilung durch den VQF

Entgegen des im Bericht Ausgeführten wird in Art. 9 Abs. 1 AIFM-Richtlinie von einem externen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen lediglich ein Mindestkapital von EUR 125'000.00 verlangt. Diesem Erfordernis wird bereits in Art. 19 Abs. 1 E-KKV entsprochen. Das Erfordernis eines Mindestkapitals in Höhe von CHF 500'000.00 gemäss Art. 19 Abs. 1bis E-KKV geht folglich weit über die internationalen Standards hinaus und stellt somit einen – sich auch nicht im Hinblick auf den Anleger-schutz rechtfertigenden – „Swiss finish“ dar. Art. 19 Abs. 1bis E-KKV ist deshalb ersatzlos zu streichen.

I. Art. 22 E-KKV

1. Darstellung der Neuerung

Art. 22 E-KKV, welcher ebenfalls Art. 14 Abs. 1 lit. d KAG konkretisiert, sieht eine Liste der dem vorausgesetzten Mindestkapital von Vermögensverwaltern gemäss Art. 19 E-KKV anrechenbaren eigenen Mittel vor.

2. Beurteilung durch den VQF

Die Mindestkapitalanforderung von Art. 14 Abs. 1 lit. d RE-KAG i.V.m. Art. 19 E-KKV dient dem Kundenschutz, da diese die Liquidität des Vermögensverwalters gewährleisten sollte. Letzteres Ziel wird gleichermaßen erreicht, wenn der Vermögensverwalter eine Berufshaftpflichtversicherung abschliesst. Die Liste von Art. 22 E-KKV sieht jedoch keine Erleichterungen bei Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung vor. Deshalb müsste in Art. 22 E-KKV ein neuer Absatz eingefügt werden, nach

V Q F

welchem bei Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung Erleichterungen in Bezug auf die Eigenmittelregelung gewährt werden.

Da die Mindestkapitalanforderung von Art. 14 Abs. 1 lit. d RE-KAG für den Schutzzweck des Gesetzes nur von Relevanz ist, wenn das Geschäftsvolumen überdurchschnittlich hoch ist, sind in Art. 22 E-KKV ferner die in den Anwendungsbereich von Art. 18 Abs. 3 RE-KAG fallenden Vermögensverwalter von den Eigenmittelanforderungen nach Art. 14 Abs. 1 lit. d RE-KAG vollständig zu befreien.

J. Art. 36 Abs. 4 E-KKV

1. Darstellung der Neuerung

In Art. 26 RE-KAG geht es um den Inhalt eines Fondsvertrages. Art. 26 Abs. 3 RE-KAG sieht vor, dass „*der Bundesrat [...] den Mindestinhalt fest[legt]*“. In Anwendung der Delegationsnorm von Art. 26 Abs. 3 RE-KAG wurde der Mindestinhalt eines Fondsvertrages in Art. 36 Abs. 1 E-KKV festgelegt. Art. 36 Abs. 4 E-KKV sieht allerdings vor, dass „*die FINMA [...] den Inhalt des Fondsvertrages an internationale Entwicklungen anpassen [kann]*“.

2. Beurteilung durch den VQF

Art. 36 Abs. 4 E-KKV verstösst gegen die klare Delegationsnorm des Gesetzgebers an den Bundesrat zur abschliessenden Festlegung des Mindestinhalts eines Fondsvertrages. Ferner verstösst diese Bestimmung gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit. Sie ist deshalb ersatzlos zu streichen.

K. Umsetzung der Delegation von Art. 14 Abs. 1ter RE-KAG

1. Darstellung der Neuerung

Gemäss Art. 14 Abs. 1ter RE-KAG „*[kann] der Bundesrat, unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen, zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen festlegen. Er kann zudem die Erteilung der Bewilligung vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder vom Nachweis finanzieller Garantien abhängig machen*“.

2. Beurteilung durch den VQF

Die vorliegend genannten „*zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen*“ müssten in der KKV zwingend abschliessend geregelt werden, denn die Formulierung „*unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen*“ darf die Rechtssicherheit nicht ungebührlich tangieren und somit nicht bedeuten, dass das geltende Recht laufend angepasst werden könnte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen, stehen Ihnen für weitere Auskünfte selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

V Q F

mit freundlichen Grüßen

VQF

**Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen**



Dr. Martin Neese
Präsident

Patrick Rutishauser
Geschäftsführer

LSI ordnungshalber